

## Statuten des Vereins Leseforum Schweiz

### 1. Name, Form, Sitz

Unter dem Namen Leseforum Schweiz besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Dieser ist politisch und konfessionell neutral und gleichzeitig die Schweizer Sektion der International Reading Association (IRA) mit Sitz in Newark, Delaware, USA.

### 2. Zweck

Das Leseforum Schweiz versteht sich als interdisziplinärer Zusammenschluss von Einzelpersonen, Institutionen und Gruppen, die sich im Rahmen von Forschung und Lehre, oder gestützt auf praktische Erfahrung, mit Fragen des Lesens befassen. Thematisch interessieren alle Bereiche, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erhaltung von Lese- und Schreibfähigkeit von Bedeutung sind: Bildungsforschung; Probleme des Analphabetismus und des Schriftsprachenerwerbs, Lesestörungen, Lesepädagogik und -Didaktik; Lesematerialien und ihre Vermittlung; Lesemotivation; moderne Kommunikations- und Medienzusammenhänge als Rahmenbedingungen des Lesens.

Mit „interdisziplinär“ ist auch der Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Institutionen wie Schule, Universität, Lehreraus- und Fortbildung, Berufsbildung, Berufsbildung und ausserschulischen Bereichen gemeint. In diesem Zusammenhang ist die Planung von Studien und Weiterbildungsangeboten möglich. Dagegen gehören Aktivitäten der direkten, praktischen Lese- und Buchförderung ausdrücklich nicht zum Aufgabenbereich des Forums.

### 3. Mittel

#### 3.1. Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Förderung von Studien über Leseprobleme auf allen Bildungsstufen
- Entwicklung und Vermittlung von Weiterbildungsangeboten besonders auch für LehrerInnen
- Durchführung von Tagungen, Kursen und Kongressen.
- Vermittlung von Forschungsergebnissen und lesespezifischen Hinweisen an die pädagogische Praxis.
- Dokumentation und Information auf dem Gebiet des Lesens.
- Erfahrungsaustausch und Bildung von thematisch akzentuierten Arbeitsgruppen.
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen im In- und Ausland

#### 3.2. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Zinsen des Grundkapitals
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträgen von GönnerInnen und Unterstützungen seitens der Behörden
- Vermächtnissen und Schenkungen, die jeweils dem Kapitalfonds einzuverleiben sind.
- Einnahmen aus eigenen Veröffentlichungen

### 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### 4.1. Die Generalversammlung

- Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung an die Mitglieder versandt werden.

- Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter
- Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
- Die Besammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).
- Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr)
- Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn des Vorstandes , der/die Protokollführerin wird vom Vorstand bestellt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

#### **4.1.2. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:**

- Wahl des/der PräsidentIn, President elect, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission.
- Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- Genehmigung des Budgets
- Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
- Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand oder an sie überwiesenen Gegenstände.
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem/der PräsidentIn mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **4.2. Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, nämlich: PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und weiteren 4 bis 9 Mitgliedern. Dem/der PräsidentIn stehen zur Seite: der/die PräsidentIn der abgelaufenen Periode (past president), der/die designierte PräsidentIn oder VizepräsidentIn (president elect). Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Präsidenschaft ist auf eine Amtsperiode beschränkt. Nach einer Zwischenperiode ist eine Wahl zum/zur PräsidentIn wieder möglich.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/seiner PräsidentIn, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens vier Wochen zum voraus; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.
- Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.

- Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Auf schriftlichem Wege kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.
- Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die/der Präsidentin zusammen mit der/dem AktuarIn oder der/dem KassierIn.
- Einberufung der Generalversammlung.
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

#### 4.3. Präsidium

- Der/die Präsidentin oder dessen /deren StellvertreterIn vertritt das Leseforum Schweiz nach aussen. Er/sie überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er/sie führt zusammen mit dem/der Sekretärin die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der/die Präsidentin ist verantwortlich für: Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
- Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen
- Abfassen des Jahresberichtes
- Entwurf des Tätigkeitsprogrammes

#### 4.4. Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt einen/eine Revisorin und eine Ersatzperson, die nicht Vereins- angehörig sein müssen. Er/sie prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

#### 4.5. International Reading Association

Das Leseforum Schweiz ist der Internationalen Vereinigung für Lektüre (International Reading Association) angegliedert. Der Vorstand regelt den Anschluss. Der/die Präsident/in, der/die Sekretär/in, der/die Kassier/in sowie mindestens sieben Personen aus dem Vorstand sind Mitglieder der Internationalen Vereinigung.

### 5. Mitgliedschaft

#### 5.1. Mitglieder

##### 5.1.1. Formen der Mitgliedschaft

- Einzelmitglied
- Gönnermitglied
- Kollektivmitglied
- Ehrenmitglied

##### 5.1.2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Einzelmitglied kann jede schweizerische oder in der Schweiz tätige natürliche Person werden, die sich im unter Art. 2 beschriebenen Sinn mit Fragen des Lebens befasst. Der Vorstand kann beschliessen, schweizerische oder in der Schweiz tätige juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, als Kollektivmitglieder aufzunehmen.

### 5.1.3. Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid kann der/die Betroffene innert einem Monat an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Die Delegiertenversammlung entscheidet ebenfalls ohne Begründung.

## 6. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

## 7. Auflösung

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dem Schweizerischen Institut für Kinder- und Jugendmedien, Zürich, zu. Kann diese Vermögensübertragung nicht stattfinden, fällt das Vermögen einer Institution mit ähnlichen Bestrebungen zu.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

## 8. Schlussbestimmung

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.